

Die Regionaldirektorin  
als Regionalplanungsbehörde



## Drucksache Nr.:14/1059-1

	19.05.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	05.06.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion  
Sachstand zum Begleitantrag Sachlicher Teilplan Regionale  
Kooperationsstandorte**

**Antwort:**

**Zu Punkt 1. des Begleitantrags** („Die RVR-Verwaltung wird beauftragt, umfängliche Gespräche zeitnah mit den Kommunen aufzunehmen, in denen ablehnende Ratsbeschlüsse zu der Flächenausweisung vorliegen. Es ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob neue, bisher nicht bekannte Flächen, gefunden werden können, die sich für eine Entwicklung als Kooperationsstandorte anbieten würden. Über die Ergebnisse wird fortlaufend in den politischen Gremien berichtet. Ggf. kann Änderungsbedarf mit Regionalplanänderungsverfahren abgearbeitet werden.“):

Mit den folgenden Kommunen, in denen nach Kenntnis der Regionalplanungsbehörde ablehnende oder teilweise ablehnende politische Beschlüsse vorliegen, wurden Gespräche über die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Standorte und ggf. potentielle Alternativstandorte geführt:

- Voerde
- Dinslaken
- Dorsten und Schermbeck
- Schwelm und Ennepe-Ruhr-Kreis
- Gevelsberg
- Wetter
- Werne
- Hamm

Die Gespräche fanden z.T. vor Ort statt, z. T. erfolgte der Austausch zum Thema Regionale Kooperationsstandorte in regelmäßig stattfindenden fachlichen Gesprächen zwischen der Regionalplanungsbehörde und den jeweiligen kommunalen Planungsverwaltungen. In Voerde zeichnet sich seither vor Ort die Bereitschaft ab, den Standort vollständig als

Industriestandort u.a. für die Wasserstoffproduktion zu entwickeln. Mit Dorsten und Schermbeck wurden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung potentieller, seitens der Kommunen gewünschter Alternativstandorte erörtert.

**Zu Punkt 2. des Begleitantrags** („Die durch den sachlichen Teilplan festgelegten Kooperationsstandorte sind verwaltungsseitig spätestens alle 5 Jahre nach Aufstellungsbeschluss einer Revision zuzuführen. Über diese Revisionsklausel soll sichergestellt werden, dass zukünftig die Kooperationsstandorte im Hinblick auf gesellschaftliche, wirtschaftliche, planungsrechtliche, ökologische und klimatologische Veränderungen hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Im Ergebnis können sowohl aktuelle Kooperationsstandorte aufgegeben als auch neue hinzugefügt werden. Dabei steht die Entwicklung der einzelnen Kooperationsstandorte - unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr - in der kommunalen Planungshoheit.“):

Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ist seit 1,5 Jahren in Kraft. Die Entwicklung der Regionalen Kooperationsstandorte wird von der Regionalplanungsbehörde kontinuierlich im Siedlungsflächenmonitoring ausgewertet. Eine ausführliche Evaluation wird innerhalb der im Beschluss genannten Frist durchgeführt.

**Zu Punkt 3. des Begleitantrags** („Die RVR-Verwaltung wird beauftragt, ein regionales Entwicklungs- und Vermarktungskonzept für die Kooperationsstandorte zu entwickeln, um eine Priorisierung und Nutzungskonzepte für die Entwicklung der Regionalen Kooperationsstandorte vorzuschlagen. Hierbei sollen insbesondere die Standorte bevorzugt berücksichtigt werden, in denen der Wille und das Interesse an einer zeitnahen Entwicklung bestehen. Ferner soll eine Priorisierung auch die geographische Verteilung der Standorte einbeziehen. Industriell-gewerblich vorgeprägte Standorte sollen vorrangig entwickelt werden. Im regional abzustimmenden Nutzungskonzept sind Monostrukturen zu vermeiden.“):

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2022 das vom RVR und der BMR erstellte Entwicklungskonzept beschlossen und das Vermarktungskonzept für die Regionalen Kooperationsstandorte mit dem Ergebnis beraten, dass dieses in einigen Punkten konkretisiert werden soll. In der Verbandsversammlungssitzung am 09.12.2022 wurde in der Vorlage 14/0808 angekündigt, dass der Beschluss über das Vermarktungskonzept bis zu dessen Ausgestaltung verschoben werden soll. Zwischenzeitlich wurde sowohl von den Kommunen, Wirtschaftsförderern als auch von der RVR-Politik der Wunsch geäußert, die Umsetzung der im Zusammenhang mit den Regionalen Kooperationsstandorten entwickelten Strategien anhand von Beispielstandorten konkret aufzuzeigen und die weiteren Realisierungsschritte beispielhaft zu erläutern. Die BMR und der RVR sind aktuell dabei, diese Anwendungsfälle auszuwählen und anhand dieser Beispiele die weitere Vorgehensweise (Fallkonstellationen möglicher Kooperationspartner, Kooperationsmöglichkeiten, Gestaltung der raumordnerischen Verträge, etc.) zu konkretisieren. Vor den Sommerferien sollen erste Gespräche mit kooperationsinteressierten Kommunen stattfinden, um das weitere Vorgehen diesbezüglich auszuloten.

Das Entwicklungskonzept für die Regionalen Kooperationsstandorte soll zudem als wichtiger Baustein in das Integrierte regionale Entwicklungskonzept eingegliedert werden, dessen Erstellung durch das Referat Regionalentwicklung koordiniert wird und das die Grundlage für eine bis zu 90-prozentige Förderung von Maßnahmen ab 2024 innerhalb der GRW-Förderung darstellt (siehe auch Drucksache Nr.: 14/0955).

**Zu Punkt 4. des Begleitantrags** („Ergänzend wird die RVR-Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwiefern Fördermöglichkeiten für die Entwicklung der Regionalen Kooperationsstandorte bestehen bzw. möglich sind. Hierfür bedarf es einer engen Kooperation und Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium des Landes NRW als Landesplanungsbehörde und Fördergeber.“):

Bezüglich der Fördermöglichkeiten hat ein Austausch mit dem Wirtschaftsministerium stattgefunden. Für die Regionalen Kooperationsstandorte ist eine Förderung aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) vorgesehen, welches aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert werden soll.

**Zu Punkt 5. des Begleitantrags** („Die RVR-Verwaltung wird beauftragt, eine „Regionale Plattform Kooperationsstandorte“ einzurichten, um regionale Kooperationen bei der Entwicklung der Standorte zu vereinfachen und zu moderieren. Gleichzeitig wird ein Beurteilungsmaßstab für die Überprüfung des Kooperationsgrundsatzes geschaffen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.“)

Die Plattform befindet sich derzeit im Aufbau und wird zeitnah fertiggestellt. Um den aktuellen Stand der benötigten Informationen zu ermitteln, die auf der Plattform bereitgestellt werden sollen (u.a. aktuell zu vermarktende Flächengröße, Restriktionen, Kooperationsinteresse bzw. -partner, Ansprechpartner vor Ort etc.), hat die Regionalplanungsbehörde alle Standortkommunen angeschrieben. Derzeit läuft die Auswertung der Rückmeldungen aus den Kommunen und die Aufbereitung der Informationen in Form von Steckbriefen für die jeweiligen Standorte. Sobald diese fertiggestellt sind, kann die Freischaltung auf der Internetseite des RVR erfolgen.

**Zu Punkt 6. des Begleitantrags** („Die Business Metropole Ruhr (BMR) wird bei den aufgeführten Punkten 2-5 eingebunden.“)

Eine Einbindung der BMR ist beschlussgemäß erfolgt.

**Zu Punkt 7. des Begleitantrags** („Die Steuerung und Entwicklung eines oder mehrerer Kooperationsstandorte soll - soweit erforderlich - über Raumordnerische Verträge (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG), die mit einzelnen Kommunen bzw. öffentlichen Trägern vereinbart werden, abgesichert werden. In solchen Verträgen können beispielsweise auch Fragen zum Finanzierungsausgleich oder Fördermitteleinsatz geregelt werden.“)

Bislang war der Abschluss eines Raumordnerischen Vertrags noch nicht erforderlich. Erste Entwürfe für Verträge zur Einhaltung der Ansiedlungsschwelle von 5-ha und zur Sicherstellung der Regionalen Kooperation wurden von der Regionalplanungsbehörde jedoch bereits erarbeitet.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Gerber, Markus</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		